

No. 442. (XXIII.) eine von dessen Gegenforderungen eingehe, dass die königlich preussische Regierung nicht vermocht habe, der Mehrzahl der Forderungen Frankreichs zuzustimmen, dass daher die Sachlage es erheische, auch das Misslingen einer Verständigung schon jetzt in's Auge zu fassen und die Frage zu erwähnen, was in diesem Falle von Seite des Zollvereins zu geschehen habe. In dieser Voraussetzung brachte die königlich preussische Regierung den übrigen Vereinsregierungen eine wesentliche auf Erleichterung des Verkehrs gerichtete Revision des Vereins-Zolltarifs zu Gunsten des Verkehrs mit denjenigen Ländern, welche den Zollverein auf dem Fusse des meistbegünstigten Landes behandeln, in Vorschlag.

In ihrer Rückantwort hierauf vom 29. September v. J. erklärte sich die bayerische Regierung entschieden gegen jedes weitere Zugeständniss an Frankreich, mit dem Beifügen, dass sie schon in ihrer ersten Erklärung die äusserste für zulässig erachtete Grenze hierfür bezeichnet habe. Alle weiter gehenden Ansprüche Frankreichs seien nach dem Erachten der königlich bayerischen Regierung durch keine entsprechenden Concessionen begründet und daher unbillig; sie seien ferner zum grössten Theile im Interesse der Zollvereins-Industrie unzulässig. Es werde daher das Misslingen einer Verständigung auf Seite des Zollvereins wenig zu beklagen sein, und der Vorschlag der königlich preussischen Regierung in diesem Falle eine selbstständige Revision des Vereinstarifs eintreten zu lassen, stimme so vollkommen mit den Ansichten der bayerischen Regierung überein, dass sie demselben mit voller Anerkennung und lebhafter Befriedigung beistimme. Wie der königlich bayerischen Regierung erst unlängst bekannt geworden, haben damals auch andere Vereinsregierungen sich in ganz gleichem Sinne geäußert.

Nach diesem Stande der Sache, nachdem die königlich preussische Regierung selbst mit aller Bestimmtheit weitere Concessionen an Frankreich für unzulässig erachtet, eine selbstständige Tarifsrevision vorgeschlagen, und dieser Vorschlag mehrfache Zustimmung erhalten hatte, konnte von bayerischer Seite eine solche Wendung der Verhandlungen, wie dieselbe später eingetreten ist, nicht wohl vermuthet werden. Der Unterzeichnete glaubte diese im September v. J. gewechselten Erklärungen hier ausdrücklich kurz wiederholen zu sollen, weil in jüngster Zeit im grösseren Publicum vielfach die Meinung verbreitet worden ist, als hätten damals die Vereinsregierungen bereits nähere Kenntniss von der Tendenz und dem Umfange des nachmaligen Vertrags-Entwurfs gehabt und ihre Uebereinstimmung mit demselben ausgesprochen, sonach die königlich preussische Regierung zum Abschlusse desselben ermächtigt. Nach der damaligen Sachlage mussten vielmehr die Vereinsregierungen weitere Zugeständnisse an Frankreich für völlig unzulässig und die Wahrscheinlichkeit eines Abschlusses als eine sehr entfernte und geringe betrachten. Da weitere Mittheilungen nicht erfolgten, so war auch die bayerische Regierung durch die im März l. J. eintreffende Nachricht der wirklichen Paraphirung eines vollständigen Vertrags-Entwurfs einigermassen überrascht.

Durch die am 7. April d. J. erfolgte Mittheilung der verschiedenen hierauf bezüglichen Urkunden lernte die königlich bayerische Regierung zum ersten Male die Fassung und Tragweite des Zoll- und Handelsvertrags kennen;

eine Menge und grade die wichtigsten Bestimmungen desselben waren bisher un-No. 442. (XXIII.)
Baiern,
8. August
1862. bekannt und unerörtet geblieben; selbst die beigefügten Tarife differirten wesentlich von den früher mitgetheilten Tarifpropositionen und die königlich bayerische Regierung konnte daher erst jetzt zu einer eigentlichen Prüfung des Vertrages und seiner einzelnen Bestimmungen schreiten. Der Natur der Sache nach musste sich diese Prüfung zunächst der Frage zuwenden, welche Motive überhaupt für den Zollverein vorliegen, sowohl ein vertragsmässiges Verhältniss mit Frankreich einzugehen, als auch bei der Feststellung desselben, sein ganzes bisheriges Tarifssystem aufzugeben und zu dem entgegengesetzten Principe, nämlich einem mehr oder minder modificirten Freihandelsysteme überzugehen. Die königlich preussische Regierung hat in ersterer Beziehung mehrfach auf den Umstand hingewiesen, dass Frankreich nunmehr durch seine Verträge mit England und Belgien den Einfuhren aus diesen beiden Ländern wesentliche Vortheile eingeräumt und dadurch diejenigen vereinsländischen Productionszweige, deren Erzeugnisse bereits gegenwärtig einen Markt in Frankreich finden, nothwendig einem erheblichen Verluste ausgesetzt würden, wenn sie einem höheren Eingangszoll in Frankreich ausgesetzt bleiben würden, als die gleichartigen englischen und belgischen Producte. Von bayerischer Seite war dagegen in der Erwiderung vom 29. September v. J. bemerkt worden, dass die dermaligen Handelsbeziehungen des Zollvereins zu Frankreich von der Art sind, dass nur äusserst wenige deutsche Fabrikartikel von höherem Werthe nach Frankreich gelangen, vielmehr der bei weitem überwiegende Theil des Verkehrs dahin in Rohproducten und geringeren Fabrikaten besteht, welche von dieser Zolldifferenz nicht oder nur wenig betroffen werden. — Gleichwohl war die bayerische Regierung einer vertragsmässigen Verständigung mit Frankreich nicht unbedingt entgegen, sie war jedoch der Ansicht, es dürfe dieselbe nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass vom Vereine keine Concessionen verlangt würden, welche in dem eigenen wohlverstandenen Interesse desselben als unzulässig erachtet werden müssten, und dass die Gegenconcessionen von Seite Frankreichs den ersteren adäquat sein müssten. Dass beide Voraussetzungen im September v. J. nicht vorhanden waren, hat die königlich preussische Regierung in der gesandtschaftlichen Note vom 8. dess. M. ausdrücklich anerkannt, und wurde von bayerischer Seite in der Erwiderung vom 29. September v. Js. wiederholt bestätigt. — In dem Vertrags-Entwurfe vom 29. März d. Js. aber sind nicht nur der französischen Regierung alle diejenigen Concessionen, welche im September v. Js. allseitig als durchaus unzulässig erklärt worden waren, sondern noch eine Menge anderer, zum Theil viel wichtigere und bedeutendere, eingeräumt, ohne dass von französischer Seite irgend eine weitere erhebliche Einräumung gemacht worden wäre. Die nachträglich als solche bezeichneten sechs Artikel, die eine Tarifierleichterung in Frankreich geniessen sollen, sind so unbedeutend, dass sie gegen die Zugeständnisse von Seite des Vereins gar nicht in Betracht kommen können. Welche Motive die königlich preussische Regierung zu dieser Abweichung von ihrer eigenen Ansicht veranlasst haben, ist der bayerischen Regierung unbekannt, jedenfalls mussten dieselben neu und sehr dringlich gewesen sein. Denn bestanden dieselben schon im September 1861, so musste sie die

No. 442. (XXIII.) königlich preussische Regierung schon damals gewürdigt und für nicht zureichend erachtet haben, da sie selbst zu der Ansicht gelangt war, dass schon die damaligen Forderungen Frankreichs zu weitgehend, und nicht durch genügende Gegen-Concessionen ausgeglichen seien, und daher eventuell eine selbstständige Tarifs-revision einem Vertrage mit Frankreich vorzuziehen wäre.

Baiern,
8. August
1862.

Sind aber diese Motive erst seit dem September v. Js. hervorgetreten, so ist es schwer erklärlich, wie die königlich preussische Regierung sich nicht veranlasst sah, dieselben ihren Zollverbündeten unumwunden vorzulegen, vielmehr den Vertrags-Entwurf mit den neuen noch gar nicht erörterten Concessionen, im Widerspruche mit der bisherigen eigenen, sowie der Ansicht mehrerer Vereins-Regierungen sofort zur Paraphirung zu bringen. — Für die bayerische Regierung aber sind die Motive der Beurtheilung offenbar noch dieselben, wie im September v. Js.; dieselben Gründe, welche sie damals veranlasst haben, die Ueberzeugung auszusprechen, dass die geforderten Reductionen des Vereinstarifs höchst bedenklich erscheinen und tief in die wichtigsten und bedeutendsten Industrien eingreifen, dass die dagegen in Aussicht gestellten französischen Zugeständnisse nicht genügen, und dass es nicht für rätlich erachtet werden könne, an Frankreich weitere Zugeständnisse zu machen, vielmehr die von der königlich preussischen Regierung vorgeschlagene selbstständige Tarifs-Revision den Vorzug vor der vertragsmässigen Feststellung desselben verdiene, bestehen auch jetzt noch ihrem ganzen Umfange nach, gegenüber den bedeutend erweiterten Concessionen, wie selbe der Entwurf vom 29. März d. Js. aufstellt. —

Auch der Umstand kann hierbei nicht ausser Acht gelassen werden, dass durch letzteren Entwurf nicht einmal die Gleichstellung mit Belgien erlangt werden würde, vielmehr letzteres Land bei viel geringeren Gegenleistungen namhafte Vorzüge bei der Einfuhr nach Frankreich behalten würde.

Das zweite Hauptargument, welches die königlich preussische Regierung als dringendes Motiv für den Vertrag mit Frankreich angeführt hat, besteht in dem Satze, dass der Zollverein, nachdem alle seine westlichen Nachbarn ihr bisheriges Prohibitiv- und Schutzzollsystem aufgehoben haben, seinen dermaligen Tarif, der im Wesentlichen noch auf den Grundlagen von 1833 beruht, nicht mehr beibehalten könne, sondern modificiren müsse. Auch dieser Ansicht ist die königlich bayerische Regierung im Allgemeinen beigetreten und hat dieselbe speciell dahin näher präcisirt, dass der Zollverein jetzt nicht mehr starr an seinen bisherigen Tarifsätzen festhalten könne, vielmehr der neueren Richtung wesentliche Zugeständnisse und zwar zunächst in seinem eigenen Interesse machen müsse. Die Grundsätze des Schutzes der einheimischen Industrie, welche er bisher befolgt habe, werde er jedoch auch fernerhin als leitende betrachten können, umso mehr, als auch diejenigen Staaten, welche zur Tarifreform geschritten, in allen denjenigen Tarifsätzen, in welchen eine wichtige einheimische Industrie von fremder Concurrenz bedroht werden könnte, noch ziemlich ausreichende Schutz-zölle beibehalten haben.

Abgesehen davon, dass dieses Motiv an und für sich wohl zunächst für eine selbstständige Tarif-Revision des Zollvereins, nicht aber für einen Vertrag mit Frankreich sprechen würde, kann dabei nicht unbeachtet bleiben, dass das-

selbe für den vorliegenden Fall entweder zu viel oder zu wenig beweisen würde. — Der Zollverein hat während Decennien allein unter allen grösseren Zollkörpern ein verhältnissmässig sehr liberales Tarifsystern beibehalten, ohne dass seine westlichen Nachbarn sich beeilt hätten, seinem Beispiele zu folgen, oder dass im Zollvereine das Prohibitivsystem dieser Nachbarn als ein Grund geltend gemacht worden wäre, diesen Systemen gleichfalls beizutreten. — Jetzt wo diese Nachbarn lediglich in ihrem eigenen Interesse zu einem anderen Systeme übergegangen sind, soll dies für den Verein ein dringendes Motiv werden, sein bisheriges System ohne weiteres über Bord zu werfen. — Und welchem Tarifsystern sollte er folgen, dem englischen, das offenbar auf continentale Verhältnisse nicht passt, oder dem französischen, das ebenfalls von dem bisherigen Vereinssysteme so principiell verschieden ist, dass eine nur einigermaßen merkliche Annäherung nicht möglich ist? Eine Tarif-Revision des Zollvereins, wenn dieselbe mit Umsicht und Beachtung der bestehenden Verhältnisse und Interessen vorgenommen werden soll, kann nicht darin bestehen, dass eine oder die andere Position vermindert oder erhöht, oder auch wohl ganz beseitigt wird, sondern dieselbe muss den ganzen Tarif nach gewissen leitenden Grundsätzen umfassen und auf eine sorgfältige Erörterung aller industriellen Bedürfnisse und Interessen begründet sein. Diese Kriterien aber trägt der proponirte Vertrags-Tarif keineswegs an sich. Es sind vielfach geringere Waaren verhältnissmässig höher besteuert als feinere, Luxuswaaren geringer, als Gegenstände des allgemeinen Verbrauches, Rohproducte verhältnissmässig höher als die daraus gefertigten Waaren, Tarifsätze, die den Charakter von reinen Finanzzöllen an sich tragen, ohne genügenden Grund bedeutend gemindert und eine billige und consequente Beschützung der einheimischen Industrie, welche doch die königlich preussische Regierung in ihren früheren Mittheilungen als ihren leitenden Grundsatz anerkannt hatte, in vielen Fällen gänzlich ausser Acht gelassen. Wenn die königlich preussische Regierung nach den Erklärungen der Vereins-Regierungen versichert sein konnte, dass dieselben zu einer angemessenen und auch ergiebigen Tarifrevision gerne die Hand bieten würde, so konnte dieselbe doch auch nach eben diesen Erklärungen nicht den mindesten Zweifel darüber hegen, dass manche derselben solchen Reductionen, wie sie der Vertrags-Entwurf darbietet, und einem so plötzlichen Umsturze des bisherigen Vereinssystemes nimmermehr beizustimmen vermöchten, sich also einem solchen Vertrage jedenfalls nur widerwillig und in Folge eines äusseren Druckes fügen würden. Es wird nicht nöthig sein, hier auf die einzelnen Tarifpositionen näher einzugehen, der Unterzeichnete erlaubt sich nur, summarisch zu erinnern, dass die bayerische Regierung in ihrer Erklärung vom Juni v. Js. sich gegen die Ermässigung des Ausgangszolles von Lumpen von 3 auf 2 Thlr. pr. Ctn., dass sie ferner die Ermässigung des Eingangszolles für Wein in Flaschen von 8 auf 6 Thlr. und für Wein in Fässern von 6 auf 4 Thlr. nur unter gewissen Voraussetzungen für annehmbar, jede weitere Ermässigung für durchaus unzulässig erklärt hatte; dass sie endlich noch die Zollermässigung für die feineren Gattungen der dichten Baumwollengewebe, für fertige Kleider, Uhrgläser, feine Parfümerien, künstliche Blumen und feine Seife beanstandet habe.

No. 442. (XXIII.)
 Baiern,
 8. August
 1862.

Unter den weiteren Zollermässigungen, welche bei den vorgängigen Verhandlungen nicht in Aussicht gestellt waren, sondern, welche erst bei der Feststellung des Vertrags-Entwurfes hinzukamen, sind es vorzugsweise jene für Eisen und Eisenwaaren, Baumwollen- und Leinengarne und Waaren, dann einige Chemikalien, welchen die königlich bairische Regierung in Uebereinstimmung mit ihren schon früher kundgegebenen Ansichten, nicht zustimmen zu können glaubt. In gleicher Weise erlaubt sich der Unterzeichnete bezüglich der einzelnen Vertrags-Artikel nur diejenigen hervorzuheben, welche vorzugsweise zu Bedenken Anlass geben, da ohnedies eine detaillirte Erörterung nach der jetzigen Sachlage weder nothwendig erscheint, noch auch von preussischer Seite verlangt wird. Hier sind es zunächst die Artikel 5 und 6, welche die in Frankreich ausser den Zöllen noch zur Erhebung kommenden Verbrauchsabgaben betreffen, die wegen ihrer Unklarheit zu Zweifeln Anlass geben. Während hiernach Frankreich von vielen Artikeln neben den Zöllen noch zum Theil übermässige Consumtions-Abgaben erhebt, soll nach Artikel 8 der Zollverein sich des Rechts begeben, von französischen Weinen, Branntweinen und Fetten irgend eine Consumtionsabgabe für Rechnung des Vereins, einzelner Vereinsstaaten oder einer Commune oder Corporation zu erheben. Zu einer solchen ungleichen, dem National-Gefühle widerstrebenden Concession lag nach der Ansicht der bairischen Regierung kein genügender Grund vor, besonders da ohne dies der jetzige factische Zustand für Frankreich schon sehr günstig ist, und keine Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Zollvereinsstaaten sobald zur Nachahmung des französischen Octrois übergehen werden. Uebrigens bestehen im Vereine an einzelnen Orten dergleichen Abgaben, welche allenfalls in diese Kategorie gerechnet werden können, deren Bewilligung bisher als kein Ausfluss des Zollregals, sondern vielmehr als ein Theil der Territorial-Souverainität betrachtet wurde.

Der Artikel 15 giebt der französischen Zollbehörde das Recht, in Fällen, in welchen sie eine Werths-Declaration für zu gering erachtet, die Waaren gegen Zahlung des declarirten Preises mit einem Zuschlag von 5 % zu behalten. Bekanntlich gab diese Bestimmung mit einem Zuschlage von 10 % schon bisher zu so vielen Klagen und Beschwerden Anlass, dass sie mehr als sogar viel höhere Zölle die fremde Einfuhr nach Frankreich hemmte. Bei einer Herabsetzung auf 5 % würde diese Bestimmung allein hinreichen, den Werth der betreffenden französischen Zollermässigungen illusorisch zu machen.

Nach Artikel 23 hält die französische Regierung das Verbot der Durchfuhr von Schiesspulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen zu verbieten. Der Zollverein aber soll dieses Recht nicht haben, sondern nur die Salzdurchfuhr verbieten dürfen. Die baierische Regierung muss gestehen, dass sie den Grund einer solchen Verschiedenheit nicht einzusehen vermag und theils mit Rücksicht auf die Würde des Vereins, theils aus anderen Gründen nicht im Stande wäre, derselben ihre Zustimmung zu erteilen.

Auch die Bestimmung des Artikels 25 erscheint nicht ohne Bedenken und würde kaum mit der dermaligen Gesetzgebung einzelner Vereinsstaaten in Einklang zu bringen sein.

Der Artikel 31 berührt das Verhältniss zu den übrigen noch nicht im

Zollvereine inbegriffenen deutschen Staaten, namentlich zu Oesterreich. Die bairische Regierung hat aus den hierüber veröffentlichten Erklärungen Preussens zu ihrem Bedauern ersehen, dass die königlich preussische Regierung diese Frage in ganz anderer Weise auffasst, als dies von bairischer Seite geschieht; indessen kann sie nicht umhin, wiederholt zu bemerken, dass die von Preussen vorgebrachten Gründe ihr keineswegs entscheidend scheinen, vielmehr die königlich bairische Regierung nach wie vor an ihrer Ueberzeugung festhalte. Der Vertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 nimmt nämlich die demnächstige völlige Zolleinigung mit diesem Staate in Aussicht und gründete zur Anbahnung derselben einstweilen eine engere handelspolitische Verbindung zwischen dem Zollvereine und Oesterreich dadurch, dass man sich gegenseitig möglichst weitgehende auf andere Länder nicht ausgedehnte Zollbegünstigungen für den Zwischenverkehr bewilligte. Die Verschiedenheit der allgemeinen Tarife beider Theile nöthigte noch zu einer unerwünschten Beschränkung dieser Begünstigungen.

Es wurde aber im Artikel 25 vereinbart, dass spätere Verhandlungen stattfinden sollten, um, wenn die Zolleinigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, sich über gegenseitige weitergehende Verkehrserleichterungen und möglichste Annäherung und Gleichstellung der Tarife zu verständigen. Nach dem Zusammenhange des Vertrages kann nicht wohl ein Zweifel darüber bestehen, dass unter jenen weitergehenden Verkehrserleichterungen nicht solche, welche allen anderen Staaten gewährt werden, sondern vielmehr solche, die man sich wie die im Jahre 1853 vereinbarten, gegenseitig als besondere Begünstigungen bewilligt, gemeint sind und gerade zu dem Zwecke möglichster Ausdehnung solcher besonderen Begünstigungen soll auch über die Gleichstellung der allgemeinen Tarife verhandelt werden. Die Verpflichtung zu den letzteren Verhandlungen schliesst nun zwar die Befugniss nicht aus, vorher selbstständige Tarifänderungen beliebiger Art vorzunehmen, obwohl jeder Theil billigen Anspruch darauf machen kann, dass der andere bei seinen Entschliessungen nicht ohne Rücksicht auf die Zwecke des Vertrages von 1853 verfare; dagegen widerstreitet es aber der übernommenen Verbindlichkeit über weitergehende Verkehrs-Erleichterungen im Sinne des gedachten Vertrages mit Oesterreich zu verhandeln, wenn der Zollverein durch Verträge mit anderen Staaten sich in die Unmöglichkeit versetzt, Oesterreich weitere besondere Verkehrs-Erleichterungen zu gewähren. Dies würde durch die hier in Rede stehende Vertragsbestimmung geschehen. Durch dieselbe wäre im Widerspruche mit dem Geiste des Vertrages vom 19. Februar 1853 und mit dem Sinne der Bestimmung im Artikel 25 desselben jede fernere Ausbildung der engeren handelspolitischen Verbindung mit Oesterreich, so lange sie noch nicht zur völligen Zolleinigung werden kann, und vielleicht auch diese letztere abgeschnitten. Dass aber die Ausbildung jener Verbindung nicht unmöglich gemacht, der Gedanke des Vertrages vom 19. Februar 1853 nicht aufgegeben werde, ist eine Forderung, die nicht nur aus dem Vertrage abgeleitet werden kann, sondern die auch aus einer richtigen Erkenntniss der handelspolitischen Interessen des Zollvereins entspringt. Dieselben Gründe, welche im Jahre 1853 zum Abschlusse des Vertrages mit Oesterreich bewogen haben, sprechen auch heute noch dafür, dass man ihn nicht dem Prin-

No. 442. (XXIII)
 Baiern,
 8. August
 1862.

cipe nach wieder fallen lasse, vielmehr sich bemühe, ihn zu erweitern und folgenreicher zu machen. Auch in Bezug auf andere nicht zum Zollvereine gehörige Staaten erfordert es eine gesunde deutsche Handelspolitik, ausser deutschen Staaten gegenüber keine Verpflichtungen einzugehen, welche die Gewährung besonderer Verkehrs-Erleichterungen, wie solche z. B. durch den Vertrag mit Bremen bewilligt worden sind, in Zukunft hindern würden.

Diese Erwägungen hatten die k. baierische Regierung schon bei Eröffnung der Verhandlungen mit Frankreich zu der bestimmten Erklärung veranlasst, wie sie diese Verhandlungen nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung für zulässig erachte, dass vor dem Abschlusse derselben ein Verständniss mit Oesterreich eingeleitet und erzielt werde, und der bisherige Verlauf der Sache hat sie nur in der Ueberzeugung bekräftigen können, dass diese Erwägungen mit dem Geiste des Vertrages von 1853 und den Forderungen einer diesem Geiste entsprechenden Ausführung desselben in voller Uebereinstimmung stehen. Auch der Bestimmung im III. Absatze des Art. 31, durch welche sich der Zollverein des Rechtes eines Ausfuhrverbotes für Steinkohlen begeben würde, vermag die baierische Regierung nicht beizustimmen, da Frankreich seinerseits jede Begünstigung für die aus der Rheinpfalz kommenden Kohlen, sogar die Gleichstellung mit den aus Rheinpreussen kommenden verweigert hat und sonach keine Veranlassung gegeben ist, an Frankreich ein solches Zugeständniss zu machen.

Der ergebenst Unterzeichnete ist daher zu der Erklärung ermächtigt, dass die k. baierische Regierung nach gewissenhafter Erwägung aller Momente in Uebereinstimmung mit der grossen Mehrheit der von ihr vernommenen Vertreter des Handels-, Fabriks- und Gewerbestandes zu der Ueberzeugung gelangt sei, dass der vorliegende am 29. März c. zu Berlin paraphirte Entwurf eines Zoll- und Handelsvertrages mit Frankreich mit den Interessen Bayerns, sowie des gesammten Zollvereins, sowie mit den durch den Vertrag vom 19. Febr. 1853 übernommenen vertragsmässigen Pflichten nicht vereinbarlich sei und sie sich daher zu ihrem lebhaften Bedauern ausser Stand sehe, denselben in Gemässheit der Bestimmung des Separat-Artikels 20 zum Art. 39 des Vertrages vom 4. April 1853 wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins ihre Zustimmung zu ertheilen.

Was die, diesem Entwurfe beigefügten weiteren Entwürfe, nämlich
 eines Schifffahrtsvertrages,
 einer Vereinbarung über Zollabfertigung auf Eisenbahnen,
 eines Vertrages zum Schutze literarischer und artistischer Werke gegen den
 Nachdruck

betrifft, so erscheint eine specielle Erörterung derselben kaum mehr nothwendig, da dieselben, wenigstens theilweise, als integrirende Bestandtheile oder Anhänge des Hauptvertrages erklärt worden sind. Der Unterzeichnete glaubt jedoch nicht unerwähnt lassen zu sollen, dass der erstere, nämlich der Entwurf eines Schifffahrtsvertrages, die Interessen Baierns direct so wenig berührt, dass die k. Regierung dessen nähere Beurtheilung zunächst den betreffenden Seestaaten des Zollvereins anheimstellt, und sich gegebenen Falls vorbehält, dem Votum derselben beizutreten. Die Vereinbarung über Zollabfertigung auf Eisenbahnen

wird von bairischer Seite nicht beanstandet, vielmehr könnte derselben sofort No. 442. (XXIII.)
Baiern,
8. August
1862. zugestimmt werden.

Was dagegen den Vertrag zum Schutze literarischer und artistischer Werke gegen den Nachdruck betrifft, so könnte demselben die bairische Regierung nach den zur Zeit bestehenden verfassungsmässigen Bestimmungen nicht einseitig beitreten, sondern müsste über die hiernach erforderlichen Abänderungen in der Gesetzgebung zuvor eine übereinstimmende Beschlussnahme ihrer beiden Stände-Kammern veranlassen.

Der Unterzeichnete kann seine gegenwärtige Erklärung nicht schliessen, ohne im Namen seiner hohen Regierung deren aufrichtiges Bedauern auszudrücken, dass diese wichtige Angelegenheit allmählich durch verschiedene Umstände bis in eine Lage gerückt worden ist, in welcher ein anderer Ausgang als der gegenwärtige für alle Theile unbefriedigende sich unerreichbar darstellte.

Gleichwohl kann dieselbe sich dem Troste nicht versagen, dass der Zollverein, diese wahrhaft deutsche grossartige Schöpfung, welcher bisher so manche andere gefährliche Krisis siegreich überstanden und die Principien, auf welchen er gegründet worden, allenthalben vollkommen bewährt hat, auch in seiner jetzigen Lage keiner ernstlichen Gefahr entgegengehen, sondern durch das einmüthige Bestreben aller seiner Theilnehmer vor jeder Verkümmern bewahrt werden.

Die k. bairische Regierung aber ist sich bewusst, sowie überhaupt in allen Fragen seit Gründung dieses Vereins, so auch in der vorliegenden, nur in wahrhaft föderativer Gesinnung, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, ohne alle Nebengedanken ihrer aufrichtigen Ueberzeugung gefolgt und dieselbe jederzeit offen und klar dargelegt zu haben.

Der Unterzeichnete benutzt etc. etc.

München, den 8. August 1862.

Frhr. v. *Schrenck*.

No. 443. (XXIV.)

WÜRTEMBERG. — Min. d. Ausw. an den königl. Preussischen Gesandten in Stuttgart. — Erklärung, dem Handelsvertrage nicht beitreten zu wollen. —

Nachdem die Prüfung der mittelst verehrlicher Note Seiner Hochwohlgebornen des Königlich Preussischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Herrn v. der Schulenburg-Priemern, am 7. April d. J. hierher übergebenen Entwürfe der verschiedenen, am 29. März d. J. zu Berlin paraphirten Verträge mit Frankreich von Seiten der Königlichen Regierung nunmehr beendigt ist, hat der Unterzeichnete das Ergebniss dieser Prüfung Seiner Hochwohlgebornen mit Folgendem mitzuthemen die Ehre. No. 443. (XXIV.)
Württemberg,
11. August
1862.

Zunächst konnte die Königliche Regierung darüber nicht im Zweifel sein, dass von sämmtlichen Verträgen der Handelsvertrag nicht nur der wichtigste, sondern dass derselbe zugleich auch so eng und wesentlich mit den andern Verträgen verbunden sei, dass die Genehmigung der letzteren wohl nicht mehr in Frage kam, wenn der Handelsvertrag abzulehnen war.

No. 443. (XXIV.)
Württemberg,
11. August
1862.

Nach reiflichster Ueberlegung, sowie nach Vernehmung der zur Vertretung der landwirthschaftlichen und industriellen Interessen des Landes berufenen Organe gelangte nun auch die Königliche Regierung wirklich zu diesem Entschluss. Sie glaubt dem Handelsvertrag ihre Zustimmung versagen zu sollen und zwar aus folgenden Gründen.

In der Note vom 24. Mai v. J., worin die vorläufigen Anschauungen der Königlichen Regierung über diesen Gegenstand dargelegt sind, hatte der Unterzeichnete diejenigen Wünsche zu bezeichnen die Ehre, auf deren Berücksichtigung in dem abzuschliessenden Handelsvertrage die Königliche Regierung Werth legen müsse. Desgleichen wurden daselbst die Einräumungen aufgeführt, zu welchen man diesseits äussersten Falls sich verstehen zu können glaube.

Der am 29. März d. J. zu Berlin paraphirte Handelsvertrag hat aber jene Wünsche mehrfach nicht erfüllt, und andererseits in wesentlichen Punkten das Mass der diesseitigen Einräumungen weit überschritten. Zwar ist, wie die Königliche Regierung aus der neuesten Mittheilung des Herrn Gesandten vom 7. d. Mts. mit lebhafter Befriedigung zu entnehmen hatte, die von ihr als Bedingung ihrer Zustimmung zur Herabsetzung der Wein-Eingangszölle in Anspruch genommene Beseitigung der Weinübergangssteuer von Preussen für den Fall allseitiger Annahme des Handelsvertrages nunmehr zugesagt worden. Allein das Werthzollsystem ist der in der Note vom 24. Mai d. J. hiergegen gerichteten Anträge unerachtet im französischen Tarif bestehen geblieben und die Königliche Regierung kann es nicht rathlich finden, sich vertragsmässig in Gewichtszollsätzen zu binden, wenn solchen Zöllen bei den anderen Contrahenten Werthzölle gegenüberstehen. Was die angeführte Ueberschreitung der diesseitigen Concessionen betrifft, so ergiebt sich dieselbe aus einer Vergleichung der letzteren mit dem Vertragstarife B. Die Königliche Regierung aber kann sich mit einer Reihe von Positionen dieses Tarifs um so weniger einverstanden erklären, als denselben entsprechende Gegenleistungen Frankreichs nicht gegenüberstehen und als durch den Vertrag die Autonomie des Zollvereins auf lange Zeit gebunden werden würde.

Gewichtige Bedenken haben überdies einzelne Vertragsartikel hervorrufen müssen. So namentlich die Bestimmung des Artikels 8, Absatz 2, Artikel 23, Absatz 2, die in Artikel 25 erfolgte Ausdehnung des entsprechenden Inhalts des französisch-russischen Handelsvertrags, endlich aber und hauptsächlich die Bestimmung des Artikels 31. Die königliche Regierung vermochte sich der Ueberzeugung nicht zu erwehren, dass, während der zweite und dritte Satz dieses Artikels auch nach der dem ersteren durch die königlich preussische Regierung im Einverständniss mit dem kaiserlich französischen Cabinet gegebenen Erläuterung noch mögliche Gefahren politischer Art für den Zollverein in sich schliessen, die Bestimmung des ersten Satzes weder mit den aus dem Februarvertrage von 1853 sich ergebenden Verbindlichkeiten noch mit richtigen handelspolitischen Grundsätzen des Zollvereins sich vereinigen lasse.

Indem daher der Unterzeichnete zu seinem Bedauern in die Lage versetzt ist, die Ablehnung der für den Zollverein abgeschlossenen Verträge sowie den Nichtbeitritt zu dem zwischen Preussen und Frankreich vereinbarten litera-

rischen Vertrag Namens der königlichen Regierung zu erklären, hat er noch Folgendes ergebenst beizufügen die Ehre.

No. 443. (XXIV.)
Württemberg,
11. August
1862.

Die Zustimmung der königlich preussischen Regierung zu den Bestimmungen des Vertragstarifs B beruhte Allem nach nicht bloss auf der Absicht, der kaiserlich-französischen Regierung damit Gegenconcessionen zu machen, sondern ging wesentlich auch aus der Ueberzeugung hervor, dass diese Bestimmungen an sich dem Interesse des Zollvereins und seiner Angehörigen entsprechen. Hierin kann aber die königliche Regierung nur einen Grund mehr für den Wunsch finden, dass die der Regel nach ohnehin demnächst vorzunehmenden Berathungen über etwaige theilweise Aenderungen des Zollvereinstarifs bald beginnen und dass dabei auf den Grund umfassender Erhebungen die einzelnen Zollsätze zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht werden möchten.

In Betracht sodann, dass einerseits sämtliche Zollvereins-Regierungen in Folge der Ablehnung des Handelsvertrags mit Frankreich ihrer hierauf bezüglichen Verpflichtungen entledigt worden sind, sowie dass andererseits Oesterreich durch den Februarvertrag von 1853 Rechte erworben hat, deren Erfüllung seine jüngsten Anträge auf Beitritt zum Zollverein bezwecken, muss es die königliche Regierung für geboten erachten, dass auch Oesterreich eine Mitwirkung bei jenen Berathungen eingeräumt und dass dasselbe in die Lage versetzt werde, seine Wünsche und Interessen in geeigneter Weise dabei geltend zu machen. Von einem solchen Verfahren dürfte am sichersten die Kräftigung und gedeihliche Weiterentwicklung des Zollvereins, sowie die Herstellung eines allseitig befriedigenden Verhältnisses zwischen diesem und den übrigen deutschen Staaten sich erwarten lassen.

Der Unterzeichnete erlaubt sich nun, den königlich preussischen Herrn Gesandten ergebenst zu ersuchen, vorstehende Mittheilung gefälligst zur Kenntniss seiner höchsten Regierung bringen zu wollen, und benutzt zugleich auch den gegenwärtigen Anlass zur Erneuerung der Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung.

Stuttgart, den 11. August 1862.

v. Hügel.

Herrn von der Schulenburg-Priemern, Stuttgart.

No. 444. (XXV.)

OESTERREICH. — Min. d. Ausw. an die kaiserl. königl. Gesandtschaft in Berlin. — Erwiderung auf die preussische Depesche vom 6. August 1862.

Wien, 21. August 1862.

Ew. ist die Depesche bekannt, mit welcher Herr Graf von Bernstorff unter dem 6. I. M. meinen in der Zollangelegenheit an Grafen Károlyi gerichteten Erlass vom 26. Juli beantwortet hat. Von allen Einwendungen absehend, zu welchen der Inhalt jener Rückäusserung mir Anlass geben könnte, will ich mit lebhafter Befriedigung nur davon Act nehmen, dass die königlich preussische Regierung die im Artikel 25 des Vertrages vom 19. Februar 1853 eingegangene Verpflichtung noch als bindend erachtet, und sonach die obschwebende Meinungs-

No. 444. (XXV.)
Oesterreich,
21. August
1862.